

# ZH\_OBERGERICHT SB160209 vom 21. April 2017

ZH Obergericht, 2017-04-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB160209](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160209)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB160209 du 21 avril 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT SB160209 del 21 aprile 2017

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 11. Februar 2016 wurde der Beschuldigte der qualifizierten sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 189 Abs. 3 StGB sowie der versuchten sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von vier Jahren, unter Anrechnung von 84 Tagen Haft, bestraft. Im Weiteren wurde festgestellt, dass er gegenüber der Privatklägerin dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist, und er wurde verpflichtet, ihr eine Genugtuung von Fr. 15'000.-- zuzüglich Zinsen von 5% ab 2. September 2014 (Deliktsdatum) zu bezahlen (Urk. 67).

### E. 2

Gegen dieses Urteil hat der Beschuldigte rechtzeitig Berufung angemeldet (Urk. 61) sowie am 15. April 2016 Berufung erklärt (Urk. 68). In seiner Berufungserklärung ficht er den Schuldspruch in beiden Fällen an und beantragt einen vollumfänglichen Freispruch mit entsprechenden Kosten- und Entschädigungsfolgen. Eventualiter sei eine deutlich tiefere, teilbedingte Strafe auszufallen. Zufolge des Freispruchs seien die Ziffer 4 des Urteildispositivs (Feststellung der grundsätzlichen Schadenersatzpflicht des Beschuldigten), Ziffer 5 (Genugtuung) und Ziffer 7 (Kostenfolge) mitangefochten. Im Eventualstandpunkt werde indes gegen diese Ziffern sowie Ziffer 8 (Kostenübernahme der amtlichen Verteidigung) nicht opponiert (Urk. 67). Beweisanträge wurden keine gestellt.

### E. 3

Mit Eingabe vom 11. Mai 2016 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf eine Berufungserklärung (Urk. 70), weshalb auf ihre Berufung nicht einzutreten ist (Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO). Sie erhob indessen am 16. Juni 2016 Anschlussberufung in Bezug auf Ziffer 2 (Bemessung der Strafe) des vorinstanzlichen Urteils und beantragte eine Bestrafung mit 6 ½ Jahren Freiheitsstrafe (Urk. 73).

### E. 4

Die Vertreterin der Privatklägerin erhob innert der ihr mit Präsidialverfügung vom 2. Juni 2016 angesetzten Frist keine Anschlussberufung, wünschte jedoch,

- 6 - dass die Privatklägerin nicht in Gegenwart des Beschuldigten und durch eine Person gleichen Geschlechts einvernommen werde und die Öffentlichkeit mit Ausnahme der Medienvertreter von der Verhandlung auszuschliessen sei (Urk. 74). In der Folge wurde die Geschädigtenvertreterin darauf hingewiesen, dass die Verfügung der Vorinstanz vom 12. November 2015, mit welcher die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden war, nach wie vor Geltung habe (Urk. 75).

### E. 4.1

Die Vorinstanz ist bei der Bestimmung der konkreten Strafe grundsätzlich methodisch korrekt vorgegangen und es kann auf ihre zutreffenden rechtlichen Überlegungen zunächst verwiesen werden (Urk. 67 S. 30 ff.). Auch auf ihre umfassenden konkreten Überlegungen zur Strafzumessung kann unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen grundsätzlich verwiesen werden.

#### **E. 4.2**

Die schwerste Tat stellt vorliegend die qualifizierte sexuelle Nötigung dar. Der Strafraum dieses Tatbestandes reicht von Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bis zu 20 Jahren (Art. 189 Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 40 StGB). Bei der objektiven Tatschwere der qualifizierten sexuellen Nötigung ist den Erwägungen der Vorinstanz entgegenzuhalten, dass der Oralverkehr unter die bei- schlafähnlichen Handlungen fällt und gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts bezüglich des Unrechtsgehalts einer Vergewaltigung nahekommt. Gemäss Bundesgericht sei die Strafe unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nicht wesentlich tiefer anzusetzen, als bei einer Vergewaltigung unter denselben Umständen (BGE 132 IV 126). Vorliegend hat der Beschuldigte die Privatklägerin erwiesenermassen während ca. 15 bis 30 Minuten und damit über einen nicht unerheblichen Zeitraum zum Oralverkehr gezwungen. Dabei setzte sich die Privatklägerin wiederholt zu Wehr, worauf der Beschuldigte jeweils körperlichen Zwang anwendete und sie zweimal verbal sowie mit dem Messer bedrohte. Es handelt sich daher objektiv betrachtet um keinen leichten Fall der sexuellen Nötigung,

- 26 - sondern einen massiven Eingriff in die sexuelle Integrität der Privatklägerin. Allerdings ist im Rahmen der qualifizierten Begehung nach Art. 189 Abs. 3 StGB zu berücksichtigen, dass der qualifizierte Tatbestand vorliegend allein aufgrund der Verwendung eines gefährlichen Gegenstands zur Anwendung gelangt und der Beschuldigte darüber hinaus nicht "grausam" handelte. Konkret fällt bei der objektiven Tatschwere in Betracht, dass der Beschuldigte der Privatklägerin unverhofft die Klinge eines spitzen Messers zweimal unmittelbar an den Hals hielt und sie gleichzeitig verbal mit dem Zustechen bedrohte, sollte sie seinem Ansinnen nicht folgen. Beim Hals bzw. der Gurgel handelt es sich bekanntermassen um eine äusserst sensible Körperstelle, deren Verletzung mit einem Messer leicht lebensgefährliche Folgen haben kann. Die derart vorgenommene Bedrohung mit möglichen lebensgefährlichen Verletzungen ist im Rahmen der Verwendung eines gefährlichen Gegenstands im Sinne von Art. 189 Abs. 3 StGB allerdings als noch leicht einzustufen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Privatklägerin am 2. September 2014 zum persönlichen Treffen lockte, indem er ihr in Aussicht stellte, sich für den ersten Vorfall der versuchten Nötigung zu entschuldigen. Damit erweckte er bei ihr gezielt Vertrauen und die Hoffnung, er wolle das ihr zugefügte Unrecht wieder gutmachen. Durch seine erneute Tat hat er ihr Vertrauen in schmerzlicher Weise missbraucht und ihren guten Glauben ausgenutzt. Die Privatklägerin war ihm zudem dadurch ausgeliefert, dass der Beschuldigte auf einem Parkfeld bei einer am Abend verlassenem Liegenschaft anhielt und keine Person auf das Geschehene aufmerksam werden konnte. Sein planmässiges Verhalten manifestiert daher eine erhebliche Rücksichtslosigkeit, Niederträchtigkeit und Gemeinheit. Sein objektives Tatverschulden bezüglich der qualifizierten sexuellen Nötigung wiegt daher insgesamt nicht mehr leicht.

#### **E. 4.3**

Beim subjektiven Tatverschulden ist direkter Vorsatz anzunehmen. Es ging dem Beschuldigten darum, seine sexuellen Triebe und Machtgelüste zu befriedigen, ungeachtet der damit einhergehenden psychischen und persönlichen Verletzungen der Privatklägerin. Weiter ist ihm anzulasten, dass er die Tat geplant haben musste und die Privatklägerin bewusst in eine Falle lockte, wobei auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (Urk. 67 S. 32 unten).

- 27 -

#### **E. 4.4**

Insgesamt ist das Tatverschulden für die Tat vom 2. September 2014 als nicht mehr leicht einzustufen. Aufgrund des Strafrahmens von mindestens drei Jahren erweist sich dafür eine Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren als angemessen.

#### **E. 4.5**

Diese Einsatzstrafe ist aufgrund der versuchten sexuellen Nötigung unter Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bezüglich der Tatkomponente der versuchten sexuellen Nötigung kann wiederum auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 67 S. 35). Bei der objektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte versuchte, die Privatklägerin zum Oralverkehr zu zwingen. Wesentlich strafmindernd ist zu berücksichtigen, dass es beim Versuch blieb. Da detaillierte Aussagen der Verfahrensbeteiligten zum Vorgeschehen fehlen und die Angaben der Privatklägerin zum Tathergang knapp ausfielen, lässt sich keine weitergehende zuverlässige Einschätzung des Verschuldens vornehmen. Es bestehen insbesondere keine Anzeichen für ein geplantes Vorgehen des Beschuldigten. Es ist zu seinen Gunsten anzunehmen, dass seine Tat einer spontanen, unkontrollierten Regung oder Phantasie entsprang. Das objektive Tatverschulden kann daher als noch leicht beurteilt werden.

#### **E. 4.6**

Subjektiv handelte der Beschuldigte auch beim ersten Vorfall mit direktem Vorsatz.

#### **E. 4.7**

Insgesamt erweist sich das Tatverschulden bezüglich der versuchten sexuellen Nötigung als noch leicht. In Anbetracht des Strafrahmens von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren erweist es sich als angemessen die Einsatzstrafe von 4 ½ Jahren um ¾ Jahre auf 5 ¼ Jahre zu erhöhen.

#### **E. 4.8**

Was die persönlichen Verhältnisse sowie das Nachtatverhalten des Beschuldigten betrifft, kann, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die grundsätzlich ausführlichen und sorgfältigen Überlegungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 67 S. 34 ff.). Zu Recht hat die Vorinstanz das zur Tatzeit noch sehr junge Alter von 18 und 19 Jahren sowie die Unreife und instabile Persönlichkeit wesentlich strafmindernd berücksichtigt. Der Gutachter hat festgestellt, dass beim Beschuldigten darüber hinaus keinerlei Anzeichen auf eine Persönlichkeitsstörung

- 28 - vorliegen und von einer Einschränkung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit nicht die Rede sein könne (Urk. 20/7 S. 38 ff.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten in seiner Kindheit und Jugend erweisen sich insgesamt nicht als derart schwer, dass diese

zusätzlich strafmindernd zu berücksichtigen wären. Der Lernschwäche des Beschuldigten wurde in der Kindheit durch die Einschulung in eine heilpädagogischen Einrichtung Rechnung getragen und er erhielt später die Möglichkeit, eine Berufslehre als Restaurationsangestellter zu absolvieren. Aufgrund der Täterkomponenten, vor allem des jungen Alters sowie der Unreife und der instabilen Persönlichkeit, rechtfertigt es sich, die Einsatzstrafe um ein 1 ¼ Jahre auf 4 Jahre zu reduzieren. 5. Der Anrechnung der vom Beschuldigten erstandenen Untersuchungshaft von 84 Tagen steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). VI. Schadenersatz und Genugtuung 1. Der Beschuldigte hat das Urteil der Vorinstanz bezüglich des Schadenersatzes und der zugesprochenen Genugtuung ausdrücklich nur im Falle eines Freispruchs angefochten (Urk. 68 S. 2). Nachdem ein Schuldspruch ergeht, gelten die Ziffern 4 und 5 des Urteilsdispositivs damit als unangefochten. 2. Der Vollständigkeit halber bleibt zu erwähnen, dass die Vorinstanz die relevanten rechtlichen Grundlagen korrekt aufgeführt und die konkreten tatsächlichen Umstände vollständig und sorgfältig gewürdigt hat (Urk. 67 S. 37). Ihre Ausführungen zum Rahmen der Genugtuung bei Vergewaltigungen erweisen sich auch im Lichte der neusten Gerichtspraxis als zutreffend. Ihren Erwägungen kann daher gefolgt werden und die zugesprochene Genugtuung von Fr. 15'000.-- erweist sich als angemessen. Auch die Feststellung, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin dem Grundsatz nach aus den eingeklagten Ereignissen schadenersatzpflichtig wird, ist nicht zu beanstanden.

- 29 - VII. Kosten und Entschädigung 1. Der Beschuldigte dringt mit seiner Berufung nicht durch. Zwar unterliegt auch die Staatsanwaltschaft mit ihrer Anschlussberufung, doch handelt es sich bei der Bestätigung der von der Vorinstanz ausgefallten Strafe um einen Ermessensentscheid, der sich nicht auf die Kostenaufgabe auswirken kann, zumal dem Gericht durch die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft kaum Mehraufwand entstanden ist. Die Kosten des Vorverfahrens sowie des erstinstanzlichen und des Berufungsverfahrens sind somit dem Beschuldigten aufzuerlegen, mit Ausnahme der Kosten für die amtliche Verteidigung im Betrag von Fr. 11'600.-- (inkl. Mehrwertsteuer; vgl. Urk. 80/2 und Urk. 83 S. 13), wobei keine Gründe ersichtlich sind, vom Vorbehalt der Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO abzusehen (Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO in Verbindung mit Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Privatklägerin im Betrag von Fr. 208.85 (inkl. Mehrwertsteuer; vgl. Urk. 79/2) sind aufgrund der knappen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 4 StPO). Es wird beschlossen:

#### **E. 5**

Gemäss Art. 402 StPO i. V. m. Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Da die Berufung die Ziffern 1, 2, 4, 5, 7 und 8 des Urteilsdispositivs betrifft, blieben die Ziffern 3 (Einziehung und Vernichtung des Klappmessers) und 6 (Kostenaufstellung) unangefochten. Es ist daher vorab mit Beschluss festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil diesbezüglich in Rechtskraft erwachsen ist. Im Übrigen ist das Urteil im Sinne von Art. 398 Abs. 2 StPO umfassend zu prüfen.

#### **E. 6**

Da keine Rechtfertigungsgründe und keine Schuldausschlussgründe bestehen, ist der Beschuldigte der qualifizierten sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 189 Abs. 3 StGB sowie der versuchten sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. V.

Strafe 1. Die Verteidigung rügt, dass aufgrund der gesamten Umstände eine deutlich tiefere, teilbedingte Strafe auszusprechen sei. Das Verschulden wiege aufgrund des unklaren Motivs und der Involviertheit der Privatklägerin nicht derart schwer (Urk. 68, Urk. 83 S. 10 ff.). 2. Die Staatsanwaltschaft argumentierte demgegenüber, es könne der Einschätzung der Vorinstanz nicht gefolgt werden, wonach der erzwungene Oralverkehr in einem unteren Schweregrad anzusiedeln sei. Dieser sei hinsichtlich der Schwere dem Geschlechtsverkehr etwa gleichzusetzen. Die Privatklägerin sei dadurch am 2. September 2014 in ihren persönlichen Verhältnissen massiv verletzt worden, zumal bereits zuvor ein Versuch stattgefunden habe. Auch geringfügige sexuelle Handlungen könnten im Übrigen entgegen der Auffassung der Vorinstanz unter den qualifizierten Tatbestand fallen, wenn das Vorgehen besonders grausam sei. Die Staatsanwaltschaft beantragt eine Bestrafung mit 6 ½ Jahren Freiheitsstrafe (Urk. 73 und 85). 3. Die Vorinstanz erwog, dass bezüglich der objektiven Tatkomponente der qualifizierten sexuellen Nötigung das Verschulden des Beschuldigten eigentlich nicht leicht wiege, habe er doch die Privatklägerin mit seinem Vorgehen zutiefst verängstigt und tief gedemütigt. Zudem würden solche Taten regelmässig ein schweres Trauma beim Opfer auslösen (Urk. 67 S. 32). Andererseits sei ein besonders gefährlicher Messereinsatz nicht bewiesen und die Tat habe allenfalls erheblich weniger als 30 Minuten gedauert. Zudem könne angenommen werden, dass der Beschuldigte die Privatklägerin nicht habe verletzen wollen, sondern das

- 25 - Messer nur als Nötigungsmittel eingesetzt habe. Im Vergleich zu andern Fällen sexueller Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB sei von einem mittleren bis schweren Verschulden zu sprechen. Trotzdem seien auch weit schlimmere sowie Wiederholungstaten vorstellbar. Im Gesamtvergleich sei die vorliegende Tat in einem unteren Schweregrad des qualifizierten Tatbestands von Art. 189 Abs. 3 StGB zu verorten, da der Beschuldigte der Privatklägerin keine körperlichen Schmerzen zugefügt habe (Urk. 67 S. 33). Im Rahmen der persönlichen Täterkomponente berücksichtigte die Vorinstanz insbesondere das junge Alter des Beschuldigten, die Erschwernisse in seiner Jugend sowie seine im Gutachten vom 1. Juni 2015 festgestellte Unreife und emotional instabile Persönlichkeit (Urk. 67 S. 34).

### **E. 6.1**

In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme der Privatklägerin vom 28. Oktober 2014 wurde dem Verteidiger deren polizeiliche Einvernahme vom 16. September 2014 vorgelegt und ihm Gelegenheit geboten, Ergänzungsfragen zu stellen (Urk. 8/2 S. 21). Seine Teilnahmerechte gemäss Art. 147 StPO wurden daher im Nachhinein vollumfänglich gewahrt, weshalb die Aussagen der Privatklägerin in der polizeilichen Einvernahme auch zu Lasten des Beschuldigten verwertet werden können.

### **E. 6.2**

Vorab fällt bei der kritischen Würdigung der Aussagen der Privatklägerin in befragungstechnischer Hinsicht auf, dass sie weder in der polizeilichen noch in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme in den massgeblichen Sachverhaltspunkten aufgefordert wurde, frei die Geschehnisse zu schildern, sondern ihr oft konkrete Fragen gestellt wurden. Im Bereich der sexuellen Vorwürfe handelte es sich teilweise um geschlossene Fragen, welche die Privatklägerin mit Ja oder Nein oder mit sehr knappen Angaben beantworten konnte. Diese Umstände erschweren erfahrungsgemäss die Beurteilung der Authentizität der Aussagen, las-

- 12 - sen jedoch andererseits nicht den Schluss zu, die Privatklägerin habe die Unwahrheit gesagt.

### **E. 6.3**

Die belastenden Aussagen der Privatklägerin in den beiden Einvernahmen im Vorverfahren sind konstant und die Privatklägerin bestätigte ihre Vorwürfe nach rund eineinhalb Jahren in der Hauptverhandlung vor Vorinstanz am 4. Februar 2016 ausdrücklich (Urk. 53 S. 5 ff.). Ihre Schilderung zum Vorgehen des Beschuldigten weist keine Widersprüchlichkeiten auf, sondern sie berichtete stets gleich, dass der Beschuldigte ihren Kopf mit der Hand zum entblößten Penis geführt habe, sie ihn oral befriedigen müssen, wobei er sie zunächst verbal bedroht habe, es gelte ernst und er werde sie stechen, wenn sie nicht tue was er wolle, und er ihr das Messer an die Gurgel gehalten habe. Ebenso schilderte sie ohne Abweichungen, dass sie sich wiederholt dagegen gewehrt und versucht habe, den Kopf zurückzunehmen, der Beschuldigte indessen ihr immer wieder den Kopf hinunter gedrückt habe. Gleichlautend erweisen sich ihre Ausführungen zum Vorgeschehen, dass sie sich auf einem Parkplatz beim Bahnhof D. \_\_\_\_\_ getroffen hätten, sie dann in den Wagen des Beschuldigten eingestiegen sei, er auf dem Parkplatz beim E. \_\_\_\_\_ in D. \_\_\_\_\_ zunächst angehalten, dann aber zu einem Parkfeld an der ...strasse gefahren sei, an welcher Stelle sich dann der Vorfall ereignet habe (Prot. S. 7 ff., Urk. 8/1 und 8/2). Es fällt auf, dass die Privatklägerin in ihrer Schilderung auch Einzelheiten inhaltlich übereinstimmend ausführte, nämlich, dass sie ihm zuerst nicht getraut habe und nicht habe einsteigen wollen, er sie jedoch beschwichtigt habe und sie ihm dann geglaubt habe (Urk. 8/1 S. 3, 8/2 S. 7), dass sie beim Parkplatz beim E. \_\_\_\_\_ die Türe geöffnet habe, weil sie sich unsicher gefühlt habe (Prot. I S. 8, Urk. 8/1 S. 4 und 8/2 S. 7), und dass sie nach dem Oralverkehr zunächst das Fahrzeug nicht habe verlassen können, weil es noch verriegelt gewesen sei (Urk. 8/1 S. 7, 8/2 S. 13). Dabei wählte sie jeweils nicht gleichlautende Formulierungen, weshalb die Wiederholungen nicht stereotyp und auswendig gelernt wirken. Ihre Schilderung wirkt im Ablauf nachvollziehbar und plausibel. So enthalten ihre Ausführungen, wonach der Beschuldigte vom eher oft frequentierten Parkplatz beim E. \_\_\_\_\_ habe wegfahren wollen und zu einem Parkplatz bei einer am

- 13 - Abend verlassenen Geschäftsliegenschaft gefahren sei, in Anbetracht des Vorwurfs eine innere Logik. Überdies ist ihre Darstellung nachvollziehbar, dass der Beschuldigte ein Messer verwendete, um seinem Ansinnen Nachdruck zu verleihen und zum Erfolg zu führen, nachdem es der Privatklägerin beim früheren Vorfall gelungen sein soll, sich erfolgreich gegen den Oralverkehr zu wehren. Dass die gemäss Aussagen der Privatklägerin vom Messereinsatz stammende Rötung an ihrem Hals nicht fotografisch dokumentiert und von der als Zeugin befragten F. \_\_\_\_\_ nicht erwähnt wurde, ändert daran nichts, zumal eine Rötung relativ rasch wieder verschwinden kann. Die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin wird dadurch unterstützt, dass sich der erste Vorfall der versuchten sexuellen Nötigung nahtlos in die Gesamtdarstellung einfügt, zumal die Privatklägerin zu einem wesentlichen Teil argumentiert, sie habe sich am 2. September 2014 mit dem Beschuldigten eingelassen und sei mit dem persönlichen Treffen einverstanden gewesen, weil er ihr gesagt habe, er wolle sich für den ersten Vorfall ernsthaft entschuldigen (Urk. 8/1 S. 3, Urk. 8/2 S. 6). Innere Widersprüche, die sich auf den Kern des Geschehens beziehen, sind nicht ersichtlich. Der einzige augenfällige Widerspruch betrifft die Kontaktaufnahme am 2. September 2014. Zwar sagt die Privatklägerin noch konstant aus, sie beide hätten vor dem 2. September 2014 einige Zeit

keinen Kontakt mehr gehabt (Prot. I S. 5, Urk. 8/1 S. 2 f., Urk. 8/2 S. 5). Während sie jedoch im Vorverfahren erklärte, sie habe am besagten Tag den Kontakt mit dem Beschuldigten per Handy aufgenommen (Urk. 8/1 S. 3 f., 8/2 S. 5), gab sie an der Hauptverhandlung vor Vorinstanz abweichend an, zuerst habe ihr der Beschuldigte geschrieben (Prot. I S. 5). Die Privatklägerin hat jedoch durchwegs gleich erklärt, es sei der Beschuldigte gewesen, der sie am 2. September 2014 unbedingt persönlich habe treffen wollen, wogegen sie sich anfänglich gesträubt habe (Prot. I S. 6, Urk. 8/21 S. 3; Urk. 8/2 S. 6). Im Gegensatz zur Frage, wer das persönliche Treffen initiierte, betrifft die Kontaktaufnahme im Gesamtvorwurf einen eher unwesentlichen Teil, weshalb dieser Widerspruch, wie dies die Vorinstanz zu Recht erwog, die Glaubhaftigkeit ihrer übrigen Ausführungen nicht ernsthaft in Zweifel zieht.

- 14 - Was die Aussagen zum sexuellen Vorgang betrifft, schilderte die Privatklägerin diesen so konkret, dass hinreichend klar wird, was sich ihrer Auffassung nach abgespielt hat. Dass sie sich an gewisse Details (wie Beschaffenheit des Penis, Samenerguss) nicht erinnerte und den sexuellen Vorgang nicht mit weiteren Einzelheiten ausschmückte, lässt sich nachvollziehbar dadurch erklären, dass sie sich in einem Schreckzustand befunden haben dürfte und es Opfern sexueller Gewalt erfahrungsgemäss schwer fällt, über für sie schlimme Erinnerungen zu sprechen. Die Privatklägerin wirkt ehrlich, wenn sie erklärt, es sei ihr peinlich darüber zu sprechen (Urk. 8/1 S. 4). Ihre Ausführungen zu den sexuellen Vorwürfen erfahren, wie die Vorinstanz ebenfalls feststellte, im Verlaufe des Verfahrens keine Steigerung, sondern beziehen sich bis zum Schluss auf den bereits bei der Anzeige am 3. September 2014 der Polizei gegenüber geäusserten erzwungenen Oralverkehr vom 2. September 2014 und den früheren versuchten Oralverkehr (Urk. 1 S. 3 und 4). Auffallend ist weiter, dass die Privatklägerin den Beschuldigten nicht übermässig belastete und beispielsweise die Fragen verneinte, ob er neben dem Oralverkehr noch weitere sexuelle Handlungen erzwungen habe oder versucht habe, sie auszuziehen oder ihre Hosen zu öffnen (Urk. 8/1 S. 8). Ferner gestand sie ihm zu, dass er durchaus auch lieb sein könne (Urk. 8/2 S. 8). Im Gegenzug räumte sie eigene Fehler ein und erklärte, sie habe nach ihrer Beziehung zum Beschuldigten noch sexuelle Kontakte mit ihm gehabt, was sie jedoch lieber sein gelassen hätte (Urk. 8/1 S. 2). Ihre Aussagen wirken daher ehrlich und ergeben nicht den Eindruck, dass sie den Beschuldigten unbedingt in ein schlechtes Licht rücken will. Die Einvernahme der Privatklägerin wenige Tage nach dem Vorfall war überdies von Emotionen begleitet. Es wurde im Protokoll vermerkt, dass sie bereits zu Beginn der Einvernahme weinte (Urk. 8/1 S. 1). Ebenso erweist sich ihre Darstellung, wonach sie nach dem Vorfall geweint habe und es ihr auch am nächsten Tag so schlecht gegangen sei, dass sie sich von der Arbeit habe abmelden müssen (Urk. 8/1 S. 8), als realitätsnahe Reaktion und selbst erlebt. Diese

- 15 - Behauptungen werden überdies durch die Zeuginnen G.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ glaubhaft bestätigt (Urk. 9/4 und 9/5).

#### **E. 6.4**

Zusammenfassend erfüllen die Aussagen der Privatklägerin zahlreiche Realitätskriterien, sind in sich stimmig, detailreich, nachvollziehbar und enthalten keine Strukturbrüche im Geschehensablauf. Deutliche Lügensignale lassen sich nicht finden. Im Endergebnis ist daher der ausführlichen und sorgfältigen Würdigung der Vorinstanz (Urk. 67 S. 11 - 27 und 29) vollumfänglich zuzustimmen. Die Aussagen der Privatklägerin erweisen sich als glaubhaft. 7.1. Der Beschuldigte hat in der Untersuchung, vor Vorinstanz sowie vor Beru-

fungsinstanz die Vorwürfe konstant bestritten (Prot. I S. 29 ff., Urk. 7/1 S. 2, 7/3 S. 2, 7/6 S. 2, 4 und 11, Prot. II S. 6 und 13). Seine Bestreitungen wirken indes pauschal und wenig gehaltvoll, weshalb diese alleine aufgrund der Konstanz nicht als glaubhaft eingestuft werden können. Ferner fällt auf, dass er die äusseren un- verfänglichen Umstände, d.h. Ort und Zeitpunkt des persönlichen Treffens und das Anfahren von verschiedenen Parkplätzen, übereinstimmend mit der Privat- klägerin schilderte, jedoch intime oder sexuelle Handlungen abstreitet, obwohl es auch nach seinen Aussagen durchaus zu sexuellen Kontakten mit der Privatklä- gerin ausserhalb ihrer Beziehung gekommen sei (Urk. 7/1 S. 5, Prot. II S. 13). Der Beschuldigte erwähnte in seiner ersten Einvernahme vom 25. September 2014 zunächst nicht, dass sie sich im Auto geküsst hätten, sondern führte erst auf die konkrete Frage aus, ob er die Privatklägerin geküsst habe, das könne sein, er er- innere sich nicht gut (Urk. 7/1 S. 7). Erst nach rund einem Jahr vermochte er sich zu erinnern, es sei ein ganz normaler Kuss auf den Mund, kein Zungenkuss ge- wesen. Die Initiative sei von ihm aus gegangen. Die Privatklägerin habe anfangs nichts gemacht, ihn dann aber weggeschubst und gesagt, er solle aufhören, wo- rauf er okay gesagt habe (Urk. 7/6 S. 4). Nach Angaben des Beschuldigten blieb es damit maximal bei diesem Kuss. Die Ausführungen des Verteidigers, wonach es am 2. September 2014 zu einvernehmlichen Sexualkontakten zwischen den beiden gekommen sei (Urk. 56 S. 14 f.), finden daher in den Akten, namentlich den Aussagen des Beschuldigten, keinerlei Stütze und müssen als unbehelfliche Verteidigungstaktik gewertet werden.

- 16 - 7.2. Bei genauerer Betrachtung der Aussagen des Beschuldigten erweisen sich seine Schilderungen in seiner polizeilichen Einvernahme vom 25. September 2014 in verschiedener Hinsicht als oberflächlich, wenig nachvollziehbar und kon- struiert. So bleibt nach seinen Angaben bereits unklar, weshalb er die Privatkläge- rin damals persönlich treffen wollte. Er führte dazu bloss aus, dass er der Privat- klägerin ein WhatsApp geschrieben habe und sie habe treffen wollen. Er sei dann nach D.\_\_\_\_\_ gegangen, wo sie abgemacht hätten und dann hätten sie über die Ferien, Familie etc. gesprochen (Urk. 7/1 S. 2 und 3). Auch in der Haft- Einvernahme vom 25. September 2014 vermochte er keine plausible Erklärung für ein persönliches Treffen anzugeben. Darin bestätigte er, dass er der Privatklä- gerin wegen eines Treffens geschrieben habe und damit die Initiative zum Treffen von ihm ausging. Sie hätten dann über die Schule oder die Ferien gesprochen und er habe ihr das Messer aus den Ferien gezeigt (Urk. 7/3 S. 2). Es wirkt wenig überzeugend, dass sich der in der Stadt Zürich wohnende, damals in ... im Zür- cher Unterland arbeitende Beschuldigte nach D.\_\_\_\_\_ im Zürcher Oberland be- geben haben soll, um mit der Privatklägerin persönlich über Alltägliches zu spre- chen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass sich die beiden seit einiger Zeit nicht mehr gesehen haben, keinen persönlichen Kontakt mehr gepflegt haben und sich nichts ereignet zu haben scheint, was eine Intensivierung der Beziehung erklären könnte. Ein Austausch über Alltägliches findet unter jungen Personen im Übrigen erfahrungsgemäss über WhatsApp oder vergleichbare Chats statt. In der gleichen Einvernahme erwähnte er zum Grund des persönlichen Treffens abwei- chend, er habe eine SMS einer Kollegin der Privatklägerin erhalten und er habe sie gefragt, "wer die sei und so" (Urk. 7/3 S. 2). Weder konkretisierte er, was in dieser SMS stand, noch weshalb diese ein Treffen erforderlich machte. Aufgrund seiner dürftigen Angaben bleibt der Grund des Treffens damit eher diffus. Ebenso wirken seine Behauptungen zum Streit im Auto wenig überzeugend, auffallend oberflächlich und emotionslos. Gemäss seinen Aussagen hätten sie über die Ferien etc. gesprochen, dann habe er ihr ein Messer gezeigt und nach drei Minuten hätten sie wegen einer Kollegin oder so

gestritten, wobei sie ihn und dann er sie angeflucht habe. Er habe das Messer einfach so in der Hand gehalten. Er habe ihr gesagt, sie solle einfach weggehen und sie sei dann gegangen

- 17 - (Urk. 7/1 S. 2). Diese pauschalen Aussagen ermöglichen keine genauere Vorstellung über den Inhalt sowie den Verlauf des Streits. In den Einvernahmen vom 25. September 2014 und vom 4. Februar 2015 erzählte der Beschuldigte die Vorgänge, wie es zum Streit gekommen sein soll, ebenso ohne nähere Angaben und es bleibt verschwommen, was den Streit ausgelöst haben könnte und was im Rahmen des Streits konkret gesagt worden sein soll (Urk. 7/3 S. 2 f., 7/6 S. 4). 7.3. Aus der Schilderung in seiner ersten Einvernahme ergeben sich weitere Ungereimtheiten, die sich auch durch seine Ausführungen in den nachfolgenden Einvernahmen nicht auflösen lassen. Unter anderem führte der Beschuldigte aus, er habe sich einige Tage nach dem Vorfall bei der Privatklägerin entschuldigen und ihr ein WhatsApp schreiben wollen, sie habe ihn aber blockiert und auf seine Nachricht im Chat ... nicht antworten wollen. Er habe ihr geschrieben, dass es ihm schlecht gehe, und habe gedacht, dass eine Anzeige am Laufen sei (Urk. 7/1 S. 2). Nach dem von ihm dargestellten harmlosen Ablauf im Auto bleibt unerfindlich, weshalb er in dieser Situation mit einer Anzeige der Privatklägerin rechnen sollte, haben sich die Parteien seinen Angaben zufolge verbal gestritten und behielt er das Messer einfach in der Hand. Hingegen leuchtet seine Angst, die Privatklägerin könne die Polizei informiert haben, nach deren Version ein. Seine im Widerspruch zu den Angaben der Privatklägerin stehenden Ausführungen zum Messer bleiben ebenfalls vage und wenig nachvollziehbar. Danach habe er das Messer noch vor dem Kuss offen der Privatklägerin zum Ansehen gegeben, dann zugemacht und es weiterhin ganz kurz, ein paar Sekunden, in der Hand gehalten, dann hingelegt und habe es später nach dem Kuss, als es zum Streit gekommen sei, auch in der Hand gehalten (Urk. 7/6 S. 6). Diese Verstrickungen ergeben wenig Sinn und wirken erfunden. Darüber hinaus bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, weshalb sich die Privatklägerin für das Messer des Beschuldigten interessiert haben könnte. In der Einvernahme vom 4. Februar 2015 machte der Beschuldigte im Widerspruch zu den früheren Aussagen zur Kontaktaufnahme erstmals geltend, die Privatklägerin habe ihm zuerst geschrieben (Urk. 7/6 S. 2 und 4). Aus seinen Ausführungen geht jedoch in keiner Weise hervor, weshalb ihn diese hätte persönlich

- 18 - treffen wollen, blieb er doch bei seinen Aussagen, sie hätten zunächst ganz normal über das Geschäft und ihre Familie und damit über Alltägliches sprechen wollen (Urk. 7/6 S. 2 und 5). Auch in dieser Einvernahme fällt auf, dass seine Antworten zu konkreten Fragen oft dürftig und teilweise nichtssagend ausfielen. So antwortete er beispielsweise auf die Frage zum Parkplatzwechsel, sie hätten einfach nicht in D.\_\_\_\_\_ miteinander sprechen wollen. Einer inneren Logik entbehrt ferner seine Ausführung, er habe den Parkplatz beim E.\_\_\_\_\_ in D.\_\_\_\_\_ verlassen wollen, um an einen Aussichtspunkt zu fahren (Urk. 7/6 S. 2), fuhr er doch in der Folge eingeständenermaßen (Urk. 7/6 S.3) zum Parkplatz an der ...strasse in D.\_\_\_\_\_ und nicht an einen Aussichtspunkt (Urk. 2). 7.4. Zusammenfassend ist der sorgfältigen Einschätzung der Vorinstanz vollumfänglich zuzustimmen, wonach sich die Darstellung des Beschuldigten als ungenau, widersprüchlich, wenig plausibel und teilweise realitätsfremd erweist (Urk. 67 S. 23 ff.). Seine Angaben sind insbesondere in den Kernpunkten, dem Grund des Treffens und den Vorgängen im Auto, auffallend detailarm, oberflächlich und nicht schlüssig. Seine Antworten fielen oft knapp oder ausweichend aus und erwecken den Eindruck, er versuche,

das Vorgefallene zu vertuschen oder von Fragen abzulenken, indem er seine Aussagen mit belanglosen Angaben verwässerte oder die Privatklägerin in ein schlechtes Licht zu rücken versucht. Seine Aussagen vermögen daher nicht zu überzeugen. 8.1. Den glaubhaften Aussagen der Privatklägerin stehen damit zunächst die nicht überzeugenden Ausführungen des Beschuldigten gegenüber. Ihre Darstellung wird nun durch die Aussagen der Zeuginnen H.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_, die alle unter der strengen Strafandrohung von Art. 307 StGB einvernommen wurden, weiter gestützt (Urk. 9/2, 9/4 und 9/5). Bei der Zeugin H.\_\_\_\_\_ handelt es sich um eine Begleitperson des I.\_\_\_\_\_. Da sie nicht die eigentliche Bezugsperson der Privatklägerin war (Urk. 9/2 S. 3), besteht kein Grund an ihrer Glaubwürdigkeit ernsthaft zu zweifeln. Die Zeugin bestätigte, dass ihr die Privatklägerin am nächsten Morgen die Vorwürfe geschildert habe, und wies darauf hin, dass sie am gleichen Tag ein Protokoll über die Angaben der Privatklägerin (Urk. 9/3) verfasst habe. Dieses Protokoll entspricht im Ablauf vollumfänglich den

- 19 - Schilderungen der Privatklägerin in deren polizeilicher Einvernahme. Nach Angaben der Zeugin H.\_\_\_\_\_ erwähnte die Privatklägerin bereits damals auf den ersten Blick nebensächliche Einzelheiten, wie die Privatklägerin habe beim Parkplatz beim E.\_\_\_\_\_ die Türe geöffnet, weil sie sich so sicherer gefühlt habe. Ebenso bestätigte die Zeugin die nachvollziehbaren Emotionen der Privatklägerin. Es sei dieser sehr schwer gefallen, über den Vorfall zu sprechen, sie habe die ganze Zeit geweint und habe grosse Angst vor dem Beschuldigten gehabt (Urk. 9/2 S. 5 und 9/3). Stimmig ist ferner der Umstand, dass sich die Privatklägerin der weiblichen Zeugin und nicht ihrer männlichen Bezugsperson, J.\_\_\_\_\_, anvertraute. 8.2. Die Zeuginnen G.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ waren im Zeitpunkt der Einvernahme Freundinnen der Privatklägerin, wobei die Zeugin G.\_\_\_\_\_ auch mit dem Beschuldigten gut bekannt war (Urk. 9/4 S. 2 f., Urk. 9/5 S. 3). Hinweise, dass sie einseitig zugunsten der Privatklägerin ausgesagt hätten, ergeben sich aufgrund ihres Aussageverhaltens nicht. Ihre Angaben wirken sachlich und Anzeichen für Übertreibungen fehlen. Beide haben ausdrücklich bestätigt, dass die Privatklägerin am fraglichen Abend heftig geweint und Angst gehabt habe (Urk. 9/4 S. 4, Urk. 9/5 S. 5). Ebenfalls sagten beide aus, dass die Privatklägerin erzählt habe, sie sei ins Auto des Beschuldigten gestiegen, habe nicht mehr aussteigen können und "etwas Sexuelles" (Urk. 9/5 S. 5) bzw. etwa Grusiges machen bzw. "ihm habe blasen" (Urk. 9/4 S. 5) müssen. Damit werden die von der Privatklägerin erhobenen Vorwürfe zum 2. September 2014 weiter erhärtet. 8.3. Die Glaubhaftigkeit der Angaben der Privatklägerin wird ferner durch ihr Nachtatverhalten untermauert. So zeigte sie ein für Opfer sexueller Gewalt übliches Verhalten, indem sie sich zuerst gegenüber einer engen Vertrauensperson, ihrer Freundin G.\_\_\_\_\_, öffnete, und sich am nächsten Morgen an eine weibliche Begleitperson im Wohnheim wandte. Bezeichnenderweise brachte nicht die Privatklägerin sondern H.\_\_\_\_\_ das Strafverfahren ins Rollen, indem sie den ersten Kontakt zur Polizei herstellte (Urk. 1). Gerade dieser Umstand spricht deutlich dagegen, dass sich die Privatklägerin am Beschuldigten rächen wollte. Ein nachvollziehbares Motiv für eine Rache lässt sich ebensowenig anhand der Angaben des Beschuldigten erkennen. Nach glaubhaften Aussagen beider bestand zwischen

- 20 - den Parteien im September 2014 nur mehr eine lose Beziehung und sie haben sich einige Zeit nicht mehr getroffen. Nach Angaben des Beschuldigten seien sie 2010 oder 2011 und Ende 2013 etwa einen Monat lang ein Paar gewesen und er habe sie seit dem Streit in Zürich-C.\_\_\_\_\_ nicht mehr gesehen (Prot. I S. 21 f., Urk. 7/1 S. 5). Es ist unter diesen Umständen nicht nachvollziehbar, dass die Privatklägerin neun Monate später

emotional mit dem Beschuldigten derart verbunden gewesen sein soll, dass seine, im Übrigen nicht näher beschriebenen Kontakte zu ihren Freundinnen sie in so hohem Mass hätten verletzen können und sie sich dadurch so hintergangen fühlte, dass sie sich mit einer falschen Anschuldigung beim Beschuldigten rächte und den damit verbundenen Aufwand einer Strafuntersuchung sowie die Risiken der eigenen Straffälligkeit zufolge einer Falschanschuldigung in Kauf nahm. Ebenso wenig vermag das Motiv, sie sei auf seine Berufslehre in ... oder auf seine besseren Noten neidisch gewesen, zu überzeugen. Die Privatklägerin erhielt ihre Absage in ... bereits eineinhalb Jahre zuvor (Urk. 7/1 S.10) und wollte eher eine Lehre im Bereich Kleinkindererziehung absolvieren (Urk. 9/4 S. 6, Urk. 9/5 S. 6). Das vom Beschuldigten angeführte Motiv für eine Falschbeschuldigung scheint reichlich realitätsfremd und konstruiert. 8.4. Die Annahme einer bewussten Falschaussage wird daher weder durch die Aussagen der Beteiligten noch durch konkrete äussere Umstände gestützt. Auch wenn letztlich ein Lügengebäude nie vollkommen ausgeschlossen werden kann, so erweist sich vorliegend doch als unvorstellbar, dass die Privatklägerin in der Lage gewesen wäre, nach dem angeblichen Streit mit dem Beschuldigten innert kürzester Zeit eine so geschickte, komplexe Version mit zwei sich gegenseitig bedingenden Vorwürfen zurecht zu legen und die von den Zeuginnen wahrgenommenen Gefühlsausbrüche zu simulieren. Mangels plausiblen Rachemotiv der Privatklägerin kann nach Würdigung der Beweislage eine falsche Anschuldigung weitestgehend ausgeschlossen werden. 8.5. Es bestehen daher keine mehr als theoretischen Zweifel daran, dass der in der Anklage vorgeworfene, unter Einsatz des Messers erzwungene Oralverkehr am 2. September 2014 gemäss den Schilderungen der Privatklägerin stattgefunden hat. Was die Dauer des Übergriffs betrifft, kann den Erwägungen der Vor-

- 21 - instanz zugestimmt werden. Es ist daher zu Gunsten des Beschuldigten als möglich zu erachten, dass der Übergriff kürzer als die von der Privatklägerin empfundenen 30 Minuten gedauert hat (Urk. 67 S. 27). Damit sind die wesentlichen Elemente des Sachverhalts in der Anklage erstellt. 8.6. Die hohe Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin sowie das fehlende Rachemotiv gilt auch für den früheren Vorfall der versuchten sexuellen Nötigung im Zeitraum zwischen September 2013 und Februar 2014 beim Bahnhof Zürich-C..... Der Beschuldigte räumte in der polizeilichen Befragung ein, die Privatklägerin am besagten Ort zwei bis dreimal im Januar bzw. Februar 2014 getroffen zu haben und bestätigte diese Aussagen im Wesentlichen in der Einvernahme vom 4. Februar 2015, bestritt jedoch die versuchte sexuelle Nötigung (Urk. 7/6 S. 7 und 11). An der Hauptverhandlung vor Vorinstanz gab er erstmals an, dass es an besagter Örtlichkeit im Auto ebenfalls zu einem Streit gekommen sei (Prot. I S. 21 f.). Seinen Bestreitungen stehen die konstanten und glaubhaften Aussagen der Privatklägerin gegenüber. Der von ihr bereits bei der ersten polizeilichen Anhörung anlässlich der Tatbestandsaufnahme (Urk. 1 S. 2) geschilderte Vorfall ergibt in sich ein stimmiges Bild und erklärt ihr späteres Verhalten, sich nach einiger Zeit und nach einem gewissen Sträuben mit dem Beschuldigten getroffen zu haben, weil sie angenommen habe, er meine es ernst und wolle sich bei ihr für den ersten Vorfall entschuldigen. Ihre Darstellung enthält ferner keine Anzeichen von Übertreibungen, ging das Ganze doch glimpflich aus. Dieser harmlose Ausgang erklärt, weshalb sie diesen Vorfall zunächst für sich behielt und sich erst nach dem zweiten schlimmeren Vorfall an ihr vertraute Personen wandte. Es besteht kein Grund zur Annahme, die Privatklägerin habe sich entschieden, in diesem Punkt eine Falschaussage zu machen. Es kann diesbezüglich vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 67 S. 27 ff.). Der Sachverhalt bezüglich der versuchten

sexuellen Nötigung ist daher ebenfalls erstellt.

- 22 - IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Staatsanwaltschaft hat die Tat vom 2. September 2017 als qualifizierte sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 189 Abs. 3 StGB und den früheren Vorfall als versuchte sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB qualifiziert (Urk. 27). Dieser Beurteilung hat sich die Vorinstanz in ihrem Urteil angeschlossen (Urk. 67). 2. Die Verteidigung rügt, das Verhalten vom 2. September 2014 erfülle den Tatbestand der qualifizierten sexuellen Nötigung nicht. Zur Erfüllung des Tatbestandes der sexuellen Nötigung müsse der Täter einen Widerstand des Opfers überwinden. Das Opfer müsse sich wehren, soweit ihm nach der Lage der Dinge Widerstand möglich und zumutbar sei. Der Beschuldigte habe die Privatklägerin nicht konstant am Kopf festgehalten. Der Privatklägerin sei es deshalb möglich und zumutbar gewesen, sich in Richtung Beifahrertür zu lehnen und den Einwirkungsversuchen des Beschuldigten zu entgehen. Ausserdem sei es ihr jederzeit möglich gewesen, die Beifahrertüre zu öffnen und auszusteigen. Selbst wenn die Türe verriegelt gewesen wäre, hätte sie aussteigen können, da sich eine Zentralverriegelung stets aus dem Innern des Autos öffnen lasse (Urk. 83 S. 3). Darüber hinaus habe der Beschuldigte das Messer nicht als gefährlichen Gegenstand verwendet. Es habe für die Privatklägerin keine objektive Gefahr durch das Messer bestanden, weil dieses gar nicht zur Ausübung des Delikts verwendet worden sei. Alleine die Tatsache, dass sich das Messer im Fahrzeug befunden habe, führe nicht zu einer qualifizierten Begehung (Urk. 56 S. 15 ff., Urk. 83 S. 4 f.). 3. Die Vorinstanz hat sich unter dem Titel Strafzumessung zu den rechtlichen Anforderungen der qualifizierten Nötigung geäussert. Auf diese zutreffenden Erwägungen ist vorab zu verweisen (Urk. 67 S. 30 ff.). Für die Qualifikation als gefährlicher Gegenstand ist entscheidend, dass die konkrete Art und Weise der Verwendung die Gefahr einer schweren Schädigung mit sich bringt. Durch die Verwendung muss grundsätzlich ein konkretes und nahes Risiko einer Tötung oder einer schweren Körperverletzung geschaffen werden. Gemäss Rechtsprechung genügt zur Bejahung des qualifizierten Tatbestandes, wenn der gefährliche Gegenstand zur Bedrohung des Opfers verwendet wird. Das Bundesgericht er-

- 23 - wog, dass durch das Halten eines Messers in den Händen in Kombination mit der wiederholten Bedrohung und der Todesangst die geforderte Intensität für die qualifizierte Begehungsform der sexuellen Nötigung erfüllt sei (Urteil des Bundesgerichts vom 3. November 2009, 6B\_678/2009 mit Hinweisen). 4. Die Rügen der Verteidigung basieren auf der Argumentation, dass der in der Anklage umschriebene Einsatz des Messers nicht erwiesen sei. Es ist jedoch erstellt, dass der Beschuldigte der Privatklägerin das Messer zweimal an die Gurgel hielt, verbunden mit der Drohung, er werde sie runter stechen, wenn sie nicht tue, was er wolle, und sie dadurch zum Oralverkehr zwang. Nachdem der Sachverhalt anklagegemäss erstellt ist, wird der Argumentation der Verteidigung das Fundament entzogen. Der Beschuldigte hat mit der konkreten Verwendung des Messers sowie den verbalen Drohungen der Privatklägerin in Aussicht gestellt, sie bei Weigerung erheblich zu verletzen. Dadurch, dass er ihr das Messer unmittelbar an den Hals hielt, hat er deutlich manifestiert, dass er dieses nötigenfalls als Stich- oder Schnittwaffe gebraucht. Damit hat er das Messer als gefährlichen Gegenstand im Sinne der Rechtsprechung verwendet. Zudem steht ausser Frage, dass es der Privatklägerin unter diesen Umständen nicht zumutbar war, einen Versuch zu unternehmen, das Auto zu verlassen oder sonstige Abwehrhandlungen vorzunehmen, selbst wenn der Beschuldigte sie nicht konstant am Kopf festhielt. Auch der von der Verteidigung bestrittene subjektive Tatbestand (Urk. 83

S. 6 f.) kann vor diesem Hintergrund nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden. Die rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde und die Vorinstanz zur Tat vom 2. September 2014 ist daher korrekt. 5. Der rechtlichen Würdigung der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz für den zweiten Vorwurf beim Bahnhof Zürich-C.\_\_\_\_\_, begangen zwischen September 2013 bis Februar 2014, kann ebenfalls gefolgt werden. Aufgrund des Einwandes der Verteidigung (Urk. 83 S. 7 f.) ist lediglich zu ergänzen, dass der Beschuldigte dadurch, dass er den Kopf der Privatklägerin in Richtung seines Gesichtsteils drückte, die Schwelle zum Versuch überschritt. Sein Vorhaben scheiterte am Widerstand der Privatklägerin. Wäre die Privatklägerin zu schwach gewesen, hätte heute ein vollendetes Delikt zur Diskussion gestanden.

- 24 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.